

Stand: 31.05.2026 12:51:01

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/2185

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (Drs. 19/1555)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/2185 vom 17.05.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2550 des OD vom 20.06.2024
3. Plenarprotokoll Nr. 24 vom 03.07.2024



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Jenny Schack, Andreas Schalk, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (Drs. 19/1555)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietstufe des Landkreises.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.⁴
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietstufe des Landkreises.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.⁴
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
2. In § 3 wird die Angabe „96 554,90 €“ durch die Angabe „96 544,90 €“ ersetzt.
3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe „§ 6“ die Angabe „§ 1 Nr. 1 und“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nr. 1 (Art. 36 Abs. 1 BayBesG)

Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80, 111) wurde mit dem Orts- und Familienzuschlag eine ortsbezogene Besoldungskomponente eingeführt, um den mittlerweile örtlich wieder deutlich stärker differierenden Lebenshaltungskosten (v. a. Wohnkosten) Rechnung zu tragen. Diese Ortskomponente richtet sich entsprechend dem ausdrücklichen Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts nach der Mietstufe des Wohngeldgesetzes (WoGG), welcher die Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Beamtin oder des Beamten zugeordnet ist (vgl. BVerfGE 155, 1- 76 Rn. 61).

Die Mietenstufen des Wohngeldgesetzes werden gemäß § 12 Abs. 3 WoGG für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10 000 und mehr gesondert, bei einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 nach Landkreisen zusammengefasst festgestellt. Die Basis für die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen bildet die vom Statistischen Bundesamt geführte Wohngeldstatistik (§ 34 WoGG). Dabei handelt es sich um die derzeit einzige sachgerechte Datenquelle, die das Mietenniveau auf Gemeindeebene fortlaufend und zuverlässig abbilden kann. Die Mietenstufen des Wohngeldgesetzes eignen sich daher grundsätzlich auch als Differenzierungskriterium, um die regionalen Unterschiede hinsichtlich der tatsächlichen Lebenshaltungskosten bei Beamtinnen und Beamten zu bestimmen.

Weil allerdings die Festsetzung der Mietenstufen aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden, ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Ermittlung der Wohnkosten der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 % zugrunde zu legen (BVerfGE 155, 77 - 118, Rn 50). Dieser Sicherheitszuschlag wird auch bei der Ermittlung der Wohnkosten zum Zwecke des Orts- und Familienzuschlags vorgenommen.

Allerdings hat sich im Rahmen des Gesetzesvollzugs herausgestellt, dass diese Ermittlungsmethode in ganz besonderen Ausnahmefällen zu unbilligen Härten führen kann.

Einen besonders gravierenden Fall bildet die Gemeinde Taufkirchen bei München, die entsprechend ihrer Mietenstufe in die Ortsklasse II fällt, während der Landkreis München und die meisten anderen Gemeinden dieses Landkreises zur Ortsklasse VII gehören. Ein Grund für die erheblich niedriger als in den Nachbargemeinden und im Landkreis liegende Mietenstufe liegt in der örtlichen Konzentration von Wohnungen im Gemeindegebiet Taufkirchen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet wurden. Die tatsächlichen Wohnkosten bewegen sich hingegen auf ähnlichem Niveau der Nachbargemeinden bzw. des Landkreises.

Für diese atypischen Fälle, bei denen aufgrund der besonders gelagerten Umstände die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagene Methodik das tatsächliche Mietenniveau einer Gemeinde im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden und dem Landkreis nicht realitätsgerecht abbildet und diese unbillige Härte auch nicht durch den vorgenommenen Sicherheitszuschlag ausgeglichen werden kann, bedarf es einer Härteklausele.

Ein solcher Härtefall, bei dem der Sicherheitszuschlag von 10 % nicht mehr ausreichend ist, kann bei einer Abweichung der Mietenstufe einer Gemeinde von mehr als zwei Mietenstufen nach unten von der Mietenstufe des Landkreises angenommen werden. In diesen Fällen soll künftig auf die Mietenstufe des Landkreises abgestellt werden.

Derzeit besteht nur für die Gemeinde Taufkirchen bei München ein solcher Härtefall, der allerdings mit der Abweichung von fünf Mietenstufen gegenüber dem Landkreis München so schwerwiegend erscheint, dass eine gesetzliche Korrektur zur Wahrung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts geboten ist.

Bei Nr. 1 Buchst. b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung zur Korrektur eines Übertragungsfehlers.

Zu Nr. 3 (Inkrafttreten)

Die Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile ist am 1. April 2023 in Kraft getreten. Im Gleichklang damit sollen auch die betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Ausgleich für die unbillige Härte rückwirkend zum 1. April 2023 erhalten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1555

zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2185

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025
(Drs. 19/1555)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/2466

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025
hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaffen
(Drs. 19/1555)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.⁴
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
 2. In § 3 wird die Angabe „96 554,90 €“ durch die Angabe „96 544,90 €“ ersetzt.

3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe „§ 6“ die Angabe „§ 1 Nr. 1 und“ eingefügt.

Berichterstatter: **Alfred Grob**
Mitberichterstatter: **Arif Tasdelen**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2185 in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Nach der federführenden Beratung wurde zusätzlich noch der Änderungsantrag Drs. 19/2466 eingereicht.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter „das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl S. 495) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (Drs. 19/1555)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 19/2185)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaffen

(Drs. 19/2466)

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 19/1555, der Änderungsantrag der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf der Drucksache 19/2185, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 19/2466 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf der Drucksache 19/2550.

Zunächst ist über den soeben genannten Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 19/2466 abzustimmen. Auf Ausschussebene wurde der Änderungsantrag jeweils zur Ablehnung empfohlen.

Wer entgegen der Ausschussvoten diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Gegenstimmen! – Das sind CSU, FREIE WÄHLER und AfD. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf der Drucksache 19/1555. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses ebenfalls einstimmig zugestimmt mit der Maßgabe, weitere Änderungen vorzunehmen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/2550.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CSU, FREIE WÄHLER, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die SPD. Ich frage vorsichtshalber die Gegenstimmen ab. – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine. Also ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 19/2185 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.